

**Musterstellungnahme der Umweltallianz**

**zu Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten am 1. Januar 2022**

*Der Text steht frei zur Verfügung.*

Frist zur Einreichung: 13. August 2021

An: [verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch](mailto:verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch) (als pdf und Word-File)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank, dass wir uns zu den geplanten Verordnungsrevisionen äussern können.

Die Anpassungen in der EnV bezüglich Wasserkraft lehnen wir aus Sicht Gewässer- und Naturschutz weitestgehend ab. Einerseits sollen die Planungsvorgaben aus dem EnG und Vorgaben zur Richtplanung (wie sie im Urteil zu Grimsel festgehalten sind) über den Haufen geworfen, andererseits bestehende Kleinwasserkraftwerke trotz sehr geringer Stromproduktion zu nationalem Interesse erklärt werden. Damit schafft das UVEK keine Rechtssicherheit, sondern neue Prozesse.

Die auch in der Vergangenheit oft starke Reduktion von Fördermitteln für PV-Anlagen zeigt, wie PV sich in kurzer Zeit von der teuersten zur günstigsten Technologie entwickelt hat. PV belastet heute von allen Technologien den Netzzuschlag pro geförderte Kilowattstunde am geringsten. Eine weitere Reduktion der Einmalvergütung ist heute aber nicht angemessen, sie würde in Kombination mit den tiefen Marktpreisen zu einem Rückgang des Ausbaus führen, wenn nicht zuerst ein langfristig stabiler Rücklieferarief (oder ein ähnliches Instrument zur Absicherung von Investitionen) eingeführt wird. Vorläufig lehnen wir eine Reduktion der Einmalvergütung also ab.

Wir sprechen uns gegen die Revision der Verordnung über den Stilllegungsfonds und den Entsorgungsfonds für Kernanlagen (SEFV) aus, da damit ein Kompetenzverlust des Bundes in einem Bereich einhergeht, in dem für die kommenden Generationen grosse finanzielle Risiken schlummern. Die in der bisherigen Verordnung vorgesehenen Kompetenzen des UVEK waren wichtig für die Beurteilung der Kostenrisiken des Bundes. Um deren vom Bundesgericht im Urteil vom 6. Februar 2020 monierten Widerspruch mit dem Kernenergiegesetz (KEG) aufzulösen, empfehlen wir eine Revision des KEG zur Legalisierung der bisherigen SEFV.

Weitere Anmerkungen und Vorschläge entnehmen Sie den folgenden Seiten.

Wir bitten Sie, unsere Vorschläge und Anliegen zu prüfen, und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

---

EnV.....	2
Wasserkraft, Richtplanung, nationales Interesse .....	2
Rückerstattung Netzzuschlag .....	6
Zusammenschluss zum Eigenverbrauch .....	7
EnEV.....	7
EnFV.....	7
NEV und VGSEB .....	8
SEFV .....	8
HKSV .....	8

## EnV

Wasserkraft, Richtplanung, nationales Interesse

### Art. 7a

**Antrag: ganzen Artikel streichen/weglassen**

**Eventualantrag:**

**Abs. 1. streichen; Abs. 2 anpassen:**

**Abs. 2 (ändern):** Wasserkraftanlagen ohne ~~gewichtige~~ Auswirkungen auf Raum und Umwelt bedürfen keiner Grundlage im Richtplan, ~~auch wenn sie von nationalem Interesse sind.~~

**Begründung:**

Erklärtes Ziel der Raumplanung ist, den haushälterischen Umgang mit Boden und Ressourcen zu sichern, und Zielkonflikte frühzeitig, und auf übergeordneter Stufe unter Abwägung wichtiger öffentlicher Interessen zu lösen – genau auch um Planungssicherheit zu gewährleisten und nachfolgende Verfahren zu beschleunigen. Es ist absolut fragwürdig, unnötig, nicht zielführend, und widerspricht darüber hinaus geltendem Recht, mit Anpassungen in der Energieverordnung nur für einzelne Anlagentypen Planungsgrundsätze auszuhebeln, die eine Grundbedingung für ein möglichst konfliktfreies Nebeneinander von Schutz und Nutzung darstellen.

Artikel 7a Abs 1 und 2 verstossen klar gegen übergeordnetes und bestehendes Recht (Energiegesetz, Art. 10 Abs. 1, sowie Raumplanungsgesetz, insbesondere Art.1, Art. 2, Art. 8b, sowie Raumplanungsverordnung (RPV) Art. 1 Abs.2 Bst.c) und sind darum zu streichen. Die Rechtsverletzung besteht sowohl bei Abs. 1, der eine Bewilligung für Wasserkraftwerke ohne Ausscheidung geeigneter Gewässerstrecken nach Art. 10 EnG/Art.8b RPG ermöglichen will, wie auch bei Abs. 2, der Wasserkraftwerke ohne gewichtige Auswirkungen auf Raum und Umwelt vom Richtplaneintrag befreien will, obschon die die Erteilung von Konzessionen oder Bewilligungen in Sachen Wasserrechte klar eine raumwirksame Tätigkeit nach RPV darstellt.

Das Urteil des Bundesgerichts, auf welches sich das UVEK im erläuternden Bericht bezieht (1C\_4/2018, Calancasca), ist kein Leitentscheid, damit keinesfalls wegweisend und kann auch aufgrund der Fallhistorie, bzw. Anlagengrösse- und Konfiguration nicht als Grundlage für eine allgemeine Entbindung der Planungspflicht von Wasserkraftanlagen herangezogen werden. Im betreffenden Urteil hatte das Bundesgericht weder die Pflicht für eine Ausweisung der geeigneten Gewässerstrecken nach Art. 10 EnG, noch die Pflicht für eine Grundlage im Richtplan für Wasserkraftwerke eingehend geprüft. Nebst dem geringen Nutzungsumfang sprach für das Bundesgericht damals unter anderem der Umstand, dass das Gesuch weit vor dem Inkrafttreten von Art. 10 EnG und Art. 8b RPG, nämlich 2011, gestellt wurde, gegen einen Richtplaneintrag.

Im neueren Fall Grimsel, den der erläuternde Bericht ebenfalls erwähnt (1C\_356/2019), nahm das Bundesgericht eine ausführlichere juristische Auslegung vor und kam dabei zum Schluss, dass eine Richtplananpassung für alle Wind- und Wasserkraftprojekte zu verlangen sei:

*«In der Botschaft zum Energiegesetz wird ausgeführt, die Nutzung erneuerbarer Energien solle Teil der kantonalen Richtpläne werden, jedenfalls für die Technologien mit mehr als nur kleinräumiger Relevanz, also in erster Linie für die Wasser- und für die Windkraft (BBl 2013 S. 7708 zu Art. 8b RPG). Diese wirkten sich erheblich auf den Raum aus und stünden oft im Interessenkonflikt mit anderen raumwirksamen (Schutz-) Interessen (a.a.O., S. 7627). Dank der raumplanerischen Festlegungen könnten konkreten Projekten bessere Realisierungschancen gegeben werden (a.a.O., S. 7664 zu Art. 13 E-EnG) und Kompromisse leichter erzielt werden als bei einer kleinräumigen Betrachtung (a.a.O., S. 7627). Diese Erwägungen sprechen grundsätzlich dafür, eine Richtplangrundlage für alle Wind- und Wasserkraftprojekte zu verlangen, um sicherzustellen, dass die auf Kantonsebene gefundenen Kompromisse nicht durch die Bewilligung von Kleinanlagen unterlaufen werden.»*

Die Begründung des UVEK, Art. 7a EnV sei nötig, weil gemäss Art. 10 EnG und Artikel 8b RPG "in jedem Fall" der Ausbau der Wasserkraft beschleunigt werden müsste, ist völlig einseitig und vor allem auch historisch falsch. Wie das Bundesgericht im Fall Grimsel gestützt auf die einschlägige Literatur und die Materialien ausführt, wollte der Gesetzgeber mit diesen Gesetzesbestimmungen erreichen, dass Interessenkonflikte mit anderen raumwirksamen (Schutz-)Interessen schon auf Richtplanstufe gelöst werden. Zwar hatte der Gesetzgeber dabei die Intention, dass Projekte auf diese Weise bessere Realisierungschancen haben, weswegen es zutrifft, dass Art. 10 EnG und Artikel 8b RPG den Ausbau der Wasserkraft beschleunigen wollen. **Im Übrigen hat der Gesetzgeber aber gerade für diese Zweckerreichung eine Richtplanpflicht für alle, auch kleineren Wasserkraftvorhaben im Gesetz statuiert.** So verlangen das Raumplanungsgesetz und die zugehörige Verordnung, abgesehen von Art. 10 EnG, raumwirksame Tätigkeiten in der Planung aufeinander abzustimmen (RPG, Art. 1, 2, 3, 6, 8). Die Verordnung definiert Konzessionserteilungen für Bauten, Anlagen, Wasser oder Nutzungsrechte, sowie die Ausrichtung von Beiträgen an Bauten und Anlagen klar als raumwirksame Tätigkeiten (Art. 1 Abs. 1 RPVO). Zudem fordert sie klar, dass die (Zwischen)resultate der Abstimmung raumwirksamer Tätigkeiten bzw. der Abwägung der verschiedenen Interessen (Art. 2 und 3 RPVO) im Richtplan festgehalten werden (Art. 5 RPVO). Damit liegt das UVEK falsch, wenn es den neuen Artikel 7a EnV damit begründet, dieser sei nötig, um die Zwecke von Art. 10 Abs. 1 EnG und Art. 8b RPG umzusetzen.

**Zusammengefasst verstösst der vorgeschlagene Art. 7a EnV gegen das übergeordnete Gesetzesrecht, wäre damit akzessorisch anfechtbar.**

**Art. 7a Abs 2.** Ist zudem weder nötig noch zielführend und verschärft Interpretationskonflikte mehr als dass er sie löst. Die unpräzise Formulierung (gewichtige Auswirkungen sind nicht definiert) weckt Ansprüche auf der Nutzungsseite, auch Kraftwerke die gemäss RPG/RPVO klar einer Planungspflicht unterstehen ohne Planungsgrundlage in die Bewilligungsphase zu bringen. Damit werden mehr Rechtsfälle resultieren, nur schon, um die Planungspflicht festzustellen. Der Artikel wird somit entgegen dem Ziel des UVEK Verfahren eher verzögern, anstatt die Energiewende durch eine frühzeitige Interessensabwägung von Schutz und Nutzen, wie vom Gesetzgeber gewünscht und von vielen Kantonen bereits erfolgreich praktiziert, mit hoher Akzeptanz vorwärtszubringen.

Sollte dem Antrag auf Streichung von Absatz 2 nicht gefolgt werden, müsste dieser zumindest so angepasst werden, dass er nicht in direktem Widerspruch zu geltendem Recht und Grundsätzen der Raumplanung steht. Er wäre damit klar auf Anlagen einzuschränken, welche nicht als raumwirksame Tätigkeiten gemäss Art. 1 RPVO gelten und **keine zusätzlichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt** haben. Das kann maximal für Trinkwasser, Abwasser- oder andere Infrastrukturkraftwerke der Fall sein, muss aber jedenfalls und deutlich Wasserkraftwerke an natürlichen Gewässern jeder Grösse ausschliessen. Der Zusatz zum nationalen Interesse ist dabei absolut unnötig und kann gestrichen werden. Es ist die Raumwirksamkeit, welche die Planungspflicht bedingt, unabhängig von der Anlagengrösse.

**Art. 8 Abs. 2:**

**Antrag: in der bisherigen Version belassen, Schwellenwerte anpassen gemäss folgenden Anträgen**

**Anträge: Abs. 2 Bst. a, b und c ändern**

2 Bestehende Wasserkraftanlagen sind von nationalem Interesse, **wenn sie durch eine Erneuerung oder Erweiterung** über:

a. eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens ~~10~~**60** GWh verfügen;

oder

b. eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens ~~5~~**30** GWh und über mindestens 400 Stunden Stauinhalt bei Volllleistung verfügen.

und

**c. einen Mindestanteil von 30% der jährlichen Produktion in den Wintermonaten aufweisen**

**Art. 8 Abs. 1 entsprechend den Anträgen zu Art. 8 Abs. 2 anpassen:**

**Abs.1** Neue Wasserkraftanlagen sind von nationalem Interesse, wenn sie über:

a. eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens ~~20~~ **120** GWh verfügen;

oder

b. eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens ~~10~~ **60** GWh und über mindestens 800 Stunden Stauinhalt bei Volleistung verfügen.

und

**c. einen Mindestanteil von 30% der jährlichen Produktion in den Wintermonaten aufweisen**

**Art. 8 Abs. 3 Änderung entsprechend den Anpassungen in Art. 8 Abs. 1 & 2:**

Liegt bei neuen Wasserkraftanlagen die erwartete mittlere Produktion zwischen ~~10~~ **60** und ~~20~~ **120** GWh pro Jahr und bei bestehenden zwischen ~~5~~ **30** und ~~10~~ **60** GWh pro Jahr, so reduziert sich die Anforderung an den Stauinhalt linear.

**Begründung**

- i.) Die vorgeschlagene Formulierung für Abs. 2 ist unnötig, und widerspricht dem Zwecke des Energiegesetzes durch das nationale Interesse den Umbau hin zu einer erneuerbaren, umweltverträglichen Energieversorgung zu fördern, aus mehreren Gründen: Ziel eines nationalen Interesses für bestehende Anlagen ist, die Produktion langfristig zu sichern. Dies wird v.a. bei Verfahren zur Erneuerung oder Erweiterung relevant, wann allenfalls ein Wegfall der Produktion droht. Die alte Formulierung bezog sich daher korrekterweise auf diese beiden Tatbestände, ohne bestehenden Anlagen per se Bestandsschutz einzuräumen. Dieser würde die Abwägung verschiedener Interessen unnötig erschweren, z.B. auch zwischen einer optimierten Nutzung der Gewässer durch einen grösseren (Neu)Anlage versus Weiterbetrieb eines ineffizienten kleinen Wehrs. Zudem würde ein solcher Bestandsschutz selbst für schädlichste Kleinanlagen eine umweltgerechte Sanierung oder die Entfernung nicht umweltverträglicher Stauhaltungen erschweren oder gar verunmöglichen.
- ii.) Schwellenwerte sind viel zu tief:  
Dass eine bestehende Wasserkraftanlage (Art. 8 Abs. 2 Bst. a) mit einer mittleren jährlichen Produktion von 10 GWh, was ca. 0,017% der gesamten Stromproduktion in der Schweiz ausmacht, von nationalem Interesse sein soll, ist nicht erklärbar und entbehrt jeglicher Verhältnismässigkeit. Die Werte zur Erlangung nationaler Bedeutung einzelner Anlagen, egal ob bestehende Werke oder neue/erweiterte sind nach wie vor massiv zu tief festgesetzt. Sie müssen dringend angepasst werden und sind um mehrere Faktoren nach oben zu korrigieren, um ein nationales Nutzungsinteresse zu rechtfertigen. Von einem mengenmässig bedeutenden Beitrag zur Erzeugung von erneuerbarer Energie kann mit den aktuell festgelegten Werten in keinem Fall gesprochen werden. Das ist weiterhin nicht nachvollziehbar und ein Affront gegenüber den Schutzwerten des NHG. Neben dem völlig verfehlten absoluten Wert müssen überdies zusätzliche Kriterien zur Beurteilung herangezogen werden. So spielen die Flexibilität und Regelbarkeit der Wasserkraft beispielsweise eine wesentlich wichtigere Rolle für die Energiewende als deren simpler mengenmässiger Ausbau. Um diese ausreichend abzubilden, muss ebenso der Beitrag an die Winterversorgung berücksichtigt werden.
- iii.) Speicher- und Winterstrom zu wenig berücksichtigt:  
Die Festlegung von nationalem Interesse durch eine fixe Produktionsmenge greift viel zu kurz und berücksichtigt die Rolle der Wasserkraft in einem zukünftigen erneuerbaren Stromsystem mit hohen Photovoltaikanteilen zu wenig.  
Das UVEK selbst betont immer wieder wie wichtig Winterstrom und Speicherstrom für die

Versorgungssicherheit sind; nichtsdestotrotz soll aber ein nationales Interesse weiterhin von der schieren Produktionsmenge abgeleitet werden statt von besseren Kriterien, die der vielzitierten Versorgungssicherheit dienlich wären. Anlagen sollen darum nur dann nationales Interesse erhalten, wenn sie dazu beitragen dies zu gewährleisten. Hingegen sind z.B. Kleinkraftwerke, die den grössten Teil ihrer Produktion zu Zeiten bereits bestehender Stromüberschüsse im Sommer, während der Schneeschmelze, liefern, sicher nicht von nationalem Interesse, bzw. behindern die Transformation hin zu einem erneuerbaren, umweltverträglichen Stromsystem sogar, da sie in direkter Konkurrenz zu Photovoltaik, aber auch den systemrelevanten grossen Wasserkraftanlagen stehen, den Preis drücken, und unnötig viel Mittel binden. Wir schlagen darum einen neuen Bst. c unter Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 vor der diesen Aspekt aufnimmt.

#### **Art. 8 Absatz 2ter a und b**

**Antrag: streichen**

**Begründung:**

Das Bundesgericht hat im, in den Erläuterungen erwähnten, Fall Grimsel (1C\_356/2019), klargestellt, dass für das Vorliegen eines nationalen Interesses an der Erweiterung eines Kraftwerks in einem BLN Gebiet oder Biotop von nationaler Bedeutung sowohl

- die Gesamtproduktion den Schwellenwert nach Art. 8 Abs. 2 und 3 der geltenden EnV erreichen muss, als auch
- die Erweiterung zusätzlich zu einer massgeblichen Vergrösserung der Leistung/Produktion oder des Stauvolumens führen muss, abgeleitet aus Art. 6 NHG.

Die Verordnung versucht nun diese «massgebliche» Vergrösserung zu definieren. Der Versuch ist aber aus verschiedener Sicht ungenügend und der Absatz deswegen zu **streichen, mindestens aber durch die Festlegung von deutlich höheren, absoluten Mindestschwellenwerten stark zu verbessern.**

**Die Festlegung der Zusatzbedingungen in dieser Form verstösst gegen übergeordnetes Recht.**

Einerseits werden die geforderten, viel zu tiefen relativen Steigerungen der Leistung, Produktion oder des Stauinhalts nicht von einer den NHG Vorgaben entsprechenden Bezugsgrösse abgeleitet. So bezog sich das Bundesgericht auf 20% des verbleibenden Zubaupotentials der Schweiz als Richtgrösse, nicht einer einzelnen Anlage wie in der Vernehmlassung vorgeschlagen. Andererseits **widersprechen die geforderten relativen Steigerungen der Produktion, Leistung oder des Stauinhalts der absolut festgelegten, nationalen Bedeutung der Biotope für den Schutz der Biodiversität und den Erhalt gefährdeter oder vom Aussterben bedrohter Arten in der Schweiz.** Da die Schutzgüter in BLN-Gebieten und Biotope von nationaler Bedeutung absolute Werte darstellen, ist es nicht gerechtfertigt, den Zugang zur Interessenabwägung aufgrund einer bloss relativen, prozentualen Steigerung der Leistung oder Produktion einer Anlage zu öffnen. Dadurch würden schwerste Eingriffe in tatsächliche, und für den Erhalt der Schweizer Biodiversität essenzielle Naturwerte aufgrund einer abstrakten, relativen und absolut geringfügigen Änderung der Anlagenkonfiguration ermöglicht. Bei Erneuerungen müsste nicht mal dies der Fall sein. So wäre z.B. ein Eintritt in die Interessensabwägung bei schwerwiegenden Eingriffen in Schutzgebiete von nationaler Bedeutung bereits möglich, wenn...

- eine bestehende Anlage mit einer heutigen Produktion von 10 GWh/a auf eine Produktion von nur 12 GWh/a erweitert wird.
- nur die Leistung einer bestehenden Anlage mit einer heutigen Produktion von 10 GWh um 20% gesteigert wird (ohne nennenswerte Mehrproduktion).
- der Inhalt eines Stausees mit 5 GWh/a und 400 Volllaststunden um 20% erhöht wird, woraus sich eine Mehrproduktion von nur 1 GWh/a ergäbe.

Solch geringe Steigerungen können kein objektives nationales Interesse an einer Erweiterung oder Erneuerung im Sinne von Art. 12 Abs. 4 EnG und Art. 6 Abs. 1 NHG begründen (vgl. zu dieser

Voraussetzung des Bundesgerichts: FN 1, E. 4.4). Demgegenüber ging es im Fall Grimsel um eine Steigerung der Winterproduktion von 240 GWh/a resp. um eine Zunahme der Produktion, die 20% des gesamten schweizerischen Ausbaupotenzials entspricht. Das Bundesgericht hat diese Produktionszunahme in nachvollziehbarer Weise als "nicht unerheblich" bezeichnet. Eine Leistungssteigerung von lediglich 2 GWh/a (Stausee; 1 GWh/a; vgl. oben) würde dieses Erfordernis aber längst nicht erfüllen.

Art. 8 Abs. 2ter schafft somit falsche Grundlagen für die Interessenabwägung nach Art. 6 Abs. 2 NHG. Die Ansetzung einer rein relativen Erheblichkeitsgrenze (von 20%) kann entgegen dem UVEK (Erläuternder Bericht, S. 5) auch nicht damit begründet werden, Ähnliches sei bereits in Art. 47 Abs. 1 EnFV geregelt worden. Denn dort geht es nicht um eine Interessenabwägung zwischen Schutz- und Nutzungsinteressen, sondern darum, welche Produktionserweiterung zum Bezug von Investitionsbeiträgen berechtigt. Die Relevanz für die hier notwendige Auslegung der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung ist unklar.

Der Vorschlag bildet zudem die deutlich höhere, essenzielle Bedeutung der Biotop v. nationaler Bedeutung für Erreichung der in der Verfassung und dem Gesetz vorgeschriebenen Ziele zum Biodiversitätsschutz im Vergleich zu den im Bundesgerichtsurteil behandelten BLN Landschaftsschutzgebieten nicht ab.

**Insgesamt wird damit die Latte für den Eintritt in die Interessensabwägung bei schwerwiegender Beeinträchtigung der letzten noch verbleibenden wenigen Flächenprozent wertvoller Schutzgebiete der Schweiz viel zu tief angesetzt.** Ohne deutlich höhere, absolute Schwellenwerte für das nationale Interesse verstösst der neue Art. 8 Abs. 2ter t deshalb gegen übergeordnetes Gesetzesrecht (Art. 6 Abs. 2 NHG) zum Schutz der Biotop v. nationaler Bedeutung.

Die Festlegung der Schwellenwerte krankt zudem bereits daran, dass sie auf jene Anlagen aufbaut, die mit den bereits um Grössenordnungen zu tief angesetzten Schwellenwerten gemäss Art. 8 Abs. 2 a und selektiert wurden. Wären diese Schwellenwerte entsprechend einem sinnvoll hergeleiteten nationalen Interesse angesetzt (siehe unser Vorschlag Art. 8 Abs. 1 und 2 vorgehend), wäre es weniger problematisch zusätzliche, sogar relative Bedingungen für den Eintritt in die Interessensabwägung bei schwerwiegenden Beeinträchtigungen der letzten noch verbleibenden wertvollen Schutzgebiete der Schweiz zu definieren.

Es ist weiterhin nicht nachvollziehbar, dass bei der Festlegung der Schwellenwerte derart eigenmächtig vorgegangen und nicht mindestens an die langjährige Praxis des Bundesgerichts angeknüpft wurde. Dieses hat beispielsweise im Jahre 2014, im Fall Gonerliwasser (BGE 140 II 262) eine jährliche Energieproduktion von 30.9 GWh als «eher geringen» Beitrag an die heimische Energieerzeugung eingestuft und damit nationales Interesse ausgeschlossen.

**Sofern der vorgeschlagene Art. 8 Absatz 2ter EnV nicht gestrichen wird, ist er aus genannten Gründen mindestens so anzupassen, dass er die geltenden, in der Verfassung verankerten und vom Volk bestätigten Bestimmungen zum Schutz der letzten wertvollen Lebensräume und Arten der Schweiz, sowie der Gewässer nicht beschneidet.** Er wäre zumindest mit absoluten Untergrenzen entsprechend der bundesgerichtlichen Rechtsprechung und der Vorgaben im NHG, und damit im Bereich von 20% des 2019 identifizierten Zubaupotentials (entsprechend > 200 GWh) zu ergänzen, wobei höhere Schwellenwerte für Biotop v. deren essenzielle Rolle zum Schutz der Biodiversität widerspiegeln sollten. Zudem wäre eine präzisere Formulierung insbesondere für den in Absatz b behandelten Fall der Erneuerungen dringend angezeigt. In vorliegender Form lässt er sehr viel Interpretationsspielraum offen, was gerichtliche Klärungen nach sich ziehen wird.

### Rückerstattung Netzzuschlag

**Art. 39 Abs. 1bis (Die Zielvereinbarung umfasst neu alle Massnahmen, die über ihre gesamte Nutzungsdauer wirtschaftlich sind)**

Wir begrüssen die Absicht, die bestehende 4/8-Jahre-Regel durch eine sinnvollere Regelung zu ersetzen, so dass tatsächlich lohnende Massnahmen vollständig umgesetzt werden. Die

Auswirkungen in der Praxis sind zu beobachten und die Verordnung gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt weiter zu schärfen.

Zusätzlicher Hinweis auf ein Problem, auf das die EnAW auch hinweist: Die Regelung, dass der Zielpfad für die Rückerstattung der Netzzuschläge nicht geknickt sein darf, kann dazu führen, dass Massnahmen, die aus betrieblichen Gründen nicht vorgezogen werden können und deren technische Umsetzbarkeit aus heutiger Sicht nicht gesichert ist, unter Umständen nicht umgesetzt werden. Wäre ein Knick im Zielpfad möglich, könnte das Risiko einer solchen Massnahme eingegangen werden, weil dann höchstens noch eine Zielverfehlung in den letzten beiden Jahren resultieren könnte. Offenbar lässt das BFE heute schon Ausnahmen zu, eine präzisere Regelung könnte die Planungssicherheit verbessern.

### Zusammenschluss zum Eigenverbrauch

#### **Art. 16 Abs. 2 (anrechenbare Kapitalkosten in einem ZEV)**

Einverstanden.

#### **Art. 18 Abs. 1 Bst. a (Benennung eines ZEV-Vertreter)**

Einverstanden. Ergänzend schlagen wir vor, die Meldung von «allenfalls teilnehmenden Mieterinnen und Mietern oder Pächterinnen und Pächtern» an den Netzbetreiber wegzulassen. Sie ist aufwändig (bei grösseren Überbauungen müssen über hundert Personen erfasst und gemeldet werden), hat keinen klaren Zweck und erzielt wenig Wirkung (Mieterlisten können aufgrund von Umzügen rasch nicht mehr aktuell sein).

#### **Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV), Art. 36 Abs. 1bis (Vertreter der ZEV muss Eigentümerwechsel an den Netzbetreiber melden)**

Einverstanden.

## EnEV

In dieser Revision fehlt das neue Reifenlabel (Energieetikette). In der EU wurde das neue Label schon verabschiedet (Regulation EU 2020/ 740) und trat am 1. Mai 2021 in Kraft

([https://ec.europa.eu/info/energy-climate-change-environment/standards-tools-and-labels/products-labelling-rules-and-requirements/energy-label-and-ecodesign/energy-efficient-products/tyres\\_en](https://ec.europa.eu/info/energy-climate-change-environment/standards-tools-and-labels/products-labelling-rules-and-requirements/energy-label-and-ecodesign/energy-efficient-products/tyres_en)). Wir fordern den Bund auf, das neue Label zu übernehmen.

## EnFV

#### **Art. 3 Abs. 2 (Definition Neuanlage)**

Einverstanden.

#### **Art. 15 Abs. 2 (Definition Referenz-Marktpreis)**

Einverstanden.

#### **Anhang 2.1, Ziff. 2.1 u. Ziff. 2.3 (Höhe EIV)**

##### Vorbemerkung

Die Reduktion von Fördermitteln von PV-Anlagen zeigt, dass moderne PV-Anlagen wettbewerbsfähig sind. PV belastet von allen Technologien den Netzzuschlag pro geförderte kWh am geringsten. Eine weitere Reduktion der Einmalvergütung wird zu einem Rückgang des Ausbaus führen, wenn nicht zuerst ein langfristig stabiler Rücklieferatarif (oder ein ähnliches Instrument zur Absicherung von Investitionen) eingeführt wird. Vorläufig lehnen wir eine Reduktion der Einmalvergütung also ab.

##### Antrag

Den Ansatz, den Grundbeitrag gegenüber dem Leistungsbeitrag zu reduzieren, begrüssen wir, weil so die volle Ausnutzung von geeigneten Flächen besser beanreizt wird. Gleichzeitig müsste aber der

Musterstellungnahme der Umweltallianz zu Verordnungsänderungen im Bereich des BFE

Leistungsbeitrag entsprechend erhöht werden, gemäss Swissolar für Anlagen mit einer Leistung von 30-100 kW auf 300 Fr./kW (angebaut) bzw. 350 Fr./kW (integriert). Wir lehnen die Reduktion ohne Kompensation ab.

### **Zusätzliche Förderung von Fassadenanlagen**

Gemäss dem Bericht des Bundesrates vom 23.6.2021 «Stromerzeugung im Winter dank Fotovoltaik» ist eine Stärkung des Zubaus von Fassadenanlagen wünschenswert und über eine höhere Einmalvergütung möglich. Dies kann in Form einer eigenen Kategorie (analog «angebaut» und «integriert») sein, am einfachsten abhängig vom Neigungswinkel (z.B. über 70°, damit auch nicht-senkrechte Fassaden berücksichtigt werden können). Bifaziale Module (Zäune etc.) könnten so ebenfalls erfasst werden.

### **Anhang 2.3, Ziff. 1.1 und 3.1 (Energetische Mindestanforderungen Biomasseanlagen)**

Einverstanden.

## **NEV und VGSEB**

Keine Stellungnahme.

## **SEFV**

Wir sprechen uns gegen die Revision aus, da damit ein Kompetenzverlust des Bundes in einem Bereich einhergeht, in dem für die kommenden Generationen grosse finanzielle Risiken schlummern. Die in der bisherigen Verordnung vorgesehenen Kompetenzen des UVEK waren wichtig für die Beurteilung der Kostenrisiken des Bundes. Um deren vom Bundesgericht im Urteil vom 6. Februar 2020 monierten Widerspruch mit dem Kernenergiegesetz (KEG) aufzulösen, empfehlen wir eine Revision des KEG zur Legalisierung der bisherigen SEFV.

Wir begrüssen, dass sich das UVEK gemäss der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage wenigstens zu den Kostenstudien äussern kann (Art. 4 Abs. 4<sup>ter</sup>). Weil der Bund durch Art. 80 KEG grosse Kostenrisiken zu tragen hat, wäre es sinnvoll, wenn das UVEK in Zusammenarbeit mit dem EFD (EFV) Stellungnahmen zu den Vorgaben für die Erstellung der Kostenstudien sowie zu den Kostenstudien selbst an die Verwaltungskommission richten würde. Ausserdem würden wir es begrüssen, wenn auch die parlamentarischen Kommissionen vor der Festlegung der voraussichtlichen Höhe der Stilllegungs- und Entsorgungskosten über den Entscheid informiert würden. Dies schafft Transparenz und Nachvollziehbarkeit für den Gesetzgeber.

Wir begrüssen auch, dass in Art. 22a neu ein gemeinsamer Auftrag für alle Gremien des STENFO formuliert wird. Wir schlagen folgende Präzisierung vor:

«Die Mitglieder der Kommission, des Kommissionsausschusses und der Komitees streben bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten an, dass der Stilllegungs- und der Entsorgungsfonds ausreichend finanziert sind, damit mit hoher Wahrscheinlichkeit weder für die Betreiber noch den Bund keine ungedeckten Kosten verbleiben.

## **HKSV**

### **Art. 2 Abs. 2–3 (Anlagenbeglaubigung für Anlagen bis 100 kWp)**

Einverstanden.

### **Art. 9a und 9b (Wortänderung und Wiederbeglaubigung Anlagen unter Mehrkostenfinanzierung)**

Einverstanden.

### **II, Anhang 1 Ziff. 1.1 (Einrechnung des erneuerbaren Anteils der Siedlungsabfälle in die Deklaration der erneuerbaren Energien)**

Einverstanden.